

# Sozialhilfe (SGB XII)

## Regelsätze und Mehrbedarfe

Die Regelung bzgl.

- Regelsätze
- Unterkunft, Heizung und Betriebskosten
- Mehrbedarf
- Einmalige Leistungen

entspricht der Handhabung beim Bezug von Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld.

### Regelsatz

Mit dem Regelsatz der Sozialhilfe ist der gesamte laufende Unterhaltsbedarf an Ernährung, Körperpflege, Kleidung, Haushaltsenergie (ohne Heizung), Bedarfe des täglichen Lebens sowie in vertretbarem Umfang auch Beziehungen zur Umwelt und eine Teilnahme am kulturellen Leben abgegolten.

In der Regelleistung enthalten ist eine Pauschale, ein "**Ansparbetrag**" für Kleidung, Hausrat, Haushaltsgeräte, Möbel und Instandhaltungskosten des Haushaltes.

### Regelsätze in Bayern (Stand: 01.07.2008)

Alleinstehende, Alleinerziehende	Paare bei volljährigen Partnern	Angehörige	
		bis 13 Jahre	ab 14 Jahre
100% (Regelsatz)	jeweils 90% der Regelleistung	60% der RS	80% der RS
351 €	2 x 316 €	211 €	281 €

Die Bundesländer haben wie bisher die Möglichkeit abweichende Regelungen zu treffen.

### Mehrbedarf

	Betrag monatlich
Schwangere (ab Beginn der 13. Schwangerschaftswoche)	60 € bzw. 48 € (17% der maßgebenden Regelleistung)
Alleinerziehende ( <b>Variante 1</b> ) mit einem Kind unter 7 Jahren oder zwei und mehr Kinder unter 16 Jahren	126 € (36% der RL)
Alleinerziehende ( <b>Variante 2</b> ) mit minderjährigen Kindern, wenn sich mit dieser Berechnung ein höherer Mehrbedarf ergibt als mit Variante 1	42 € (12% der RL) <b>für jedes Kind</b> <b>Höchstbetrag: 211 €</b> (60% der RL)
Erwerbsfähige behinderte Menschen (während und nach Gewährung von Eingliederungshilfe)	35% der maßgebenden RL
Personen über 65 Jahre oder unter 65 Jahre, voll erwerbsgemindert.	17% der maßgebenden RL
Außerdem benötigen beide Personengruppen das Merkzeichen "G" im Schwerbehindertenausweis	
Erwerbsfähige Personen mit einer medizinisch begründbaren, kostenaufwändigen Ernährung (Attest des Hausarztes)	angemessene Höhe